

Formblatt	Deutsches Rotes Kreuz  Kreisverband Odenwaldkreis	
Formblatt DS	Fotografien von anderen Personen	Kreisgeschäftsstelle und angeschlossene Bereiche

Abbildungen einer natürlichen Person gehören zu deren personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten. Deshalb gelten hier für deren automatisierte Verarbeitung die Bestimmungen verschiedener Gesetze, einschließlich der geltenden Datenschutzgesetzgebung.

- Es ist im Allgemeinen gestattet, andere Personen auch ohne deren explizite Einwilligung abzubilden, sofern die Bilder allein für den privaten Gebrauch gedacht sind – und sofern der Abgebildete nicht eindeutig widerspricht. Das Argument des privaten Gebrauch entfällt im beruflichen Kontext regelmäßig und kann nicht angewendet werden, deswegen gilt:
- Die Verarbeitung und Verbreitung und öffentliche Schaustellung eines Fotos einer Person ist regelmäßig nur dann zulässig ist, wenn der oder die Abgebildete/n hierin eingewilligt haben. Dies ist im Recht am eigenen Bild begründet.
- Der Verstoß gegen den geltenden Datenschutz beim Fotografieren anderer Personen kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet werden. Bei einem Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz können zudem hohe Bußgelder und ebenfalls strafrechtliche Konsequenzen drohen.

Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG)

Ein weiterer Gesetzestext ist bei der Bilderstellung zusätzlich von großer Bedeutung: Wesentliche Grundsätze zum Datenschutz, die beim Fotografieren von Personen zu beachten sind, ergeben sich aus

§ 22.

1. Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
2. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.
3. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.
4. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23

1. Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
 1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die

Version: 01 Stand: 01.08.18	Ersteller: Bojahr, DSB	Geprüft: Rüth, stlv. GF	Freigabe: Wießmann, KGF	Seite: 1 von 4
--------------------------------	---------------------------	----------------------------	----------------------------	-------------------

Formblatt	Deutsches Rotes Kreuz  Kreisverband Odenwaldkreis	
Formblatt DS	Fotografien von anderen Personen	Kreisgeschäftsstelle und angeschlossene Bereiche

dargestellten Personen teilgenommen haben;

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
2. Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird

Dieser Paragraph reguliert somit auch den Umgang mit Fotografien, auf denen andere Personen abgebildet sind. Die Erstellung solcher Fotos ist dabei grundsätzlich auch durch das BDSG nicht untersagt, wenn die Bilder allein für den privaten Gebrauch verwandt werden, die Betroffenen eingewilligt haben oder aber eine Rechtsvorschrift die Erhebung gestattet oder vorschreibt. Somit also im beruflichen Kontext ebenfalls regelmäßig nicht anzuwenden.

Darüber hinaus ist in einigen Fällen nicht einmal zulässig, andere Personen überhaupt abzubilden. Dies stellt dann einen Verstoß gegen die allgemeinen Persönlichkeitsrechte dar. Entsprechende Regelungen enthält dabei § 201a Strafgesetzbuch (StGB). Hiernach dürfen Sie Personen nicht abbilden – oder entsprechende Aufnahmen auch nicht gebrauchen – wenn

1. diese sich in einer Wohnung oder einem anderen gegen Einblick geschützten Bereich aufhält
2. bei der Aufnahme die Hilflosigkeit dieser abgebildet wird (Stichwort: "Gaffer")
3. die verbreitete Aufnahme dem Ansehen der abgebildeten Person schaden kann
4. die Nacktheit einer Person eines Alters unterhalb von 18 Jahren abgebildet wird und diese Bilder gegen Entgelt angeboten, hergestellt, verschafft werden

DSGVO

Nach der DSBVO stützt sich das Anfertigen von Fotografien auf eine jederzeit widerrufbare Einwilligung oder einen alternativen Erlaubnistatbestände wie die Ausübung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Diese Erlaubnistatbestände nach Art. 7 i.V.m. den nationalen Umsetzungsgesetzen deckt datenschutzrechtlich das Erstellen und die Verarbeitung von personenbeziehbaren Fotografien ab. Die Annahme, dass die DS-GVO dem Anfertigen von Fotografien entgegenstehe, ist daher unzutreffend.“

Version: 01 Stand: 01.08.18	Ersteller: Bojahr, DSB	Geprüft: Rüth, stlv. GF	Freigabe: Wießmann, KGF	Seite: 1 von 4
--------------------------------	---------------------------	----------------------------	----------------------------	-------------------

Formblatt	Deutsches Rotes Kreuz  Kreisverband Odenwaldkreis	
Formblatt DS	Fotografien von anderen Personen	Kreisgeschäftsstelle und angeschlossene Bereiche

Zusammenfassend:

In welchem Zusammenhang ist die Verarbeitung von personenbezogenen Fotografien gestattet?

1. Ohne die Einwilligung der abgebildeten Personen, dürfen Fotos und Videos weder verbreitet, noch öffentlich zur Schau gestellt werden (§ 22 Satz 1 KunstUrhG).
2. Als personenbezogene Daten dürfen Abbildung von natürlichen Personen nur automatisiert gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, wenn der Betroffene einwilligt, ein Gesetz dies gestattet bzw. bestimmt oder diese Daten sowieso öffentlich zugänglich sind.
3. Erhielt die abgebildete Person eine Entlohnung dafür, dass sie abgebildet wird, kann die Einwilligung im Zweifel als erteilt angesehen werden (§ 22 Satz 2 KunstUrhG).
4. Ist der Abgebildete verstorben, sind die Verbreitung und Veröffentlichung der Bilder in den ersten zehn Jahren nach dessen Tod nur gestattet, wenn dessen Angehörigen hierin einwilligen (§ 22 Satz 3 KunstUrhG). Hierunter fallen Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kinder und – wenn keiner der zuvor genannten vorhanden ist – auch die Eltern des Abgebildeten.
5. Grundsätzlich dürfen Fotos und Videos erstellt werden, auf denen auch andere Personen abgebildet sind.
Ausnahme!: wenn diese dem Vorgang eindeutig widersprechen.
6. Keiner Einwilligung bedarf es bei der Verbreitung und Veröffentlichung regelmäßig, wenn
 1. die Bilder zur Zeitgeschichte gehören,
 2. Personen auf den Bildern nur als Beiwerk erscheinen,
 3. Versammlungen, Aufzüge, Demonstrationen usf. abgebildet sind
 4. oder die Abbildungen einem höheren Interesse der Kunst dienen (§ 23 Absatz 1 KunstUrhG).

Dies gilt jedoch ebenfalls nur, insofern die schutzwürdigen Interessen des Abgebildeten bzw. dessen Angehörigen dadurch nicht verletzt werden.

Die folgende Einwilligungserklärung muss ausbewahrt werden.

Mindestens ein Jahr über die bewilligte Verbreitung der Fotografien hinaus

Die Einwilligungserklärung kann sowohl für Mitarbeitende als auch andere Personen genutzt werden.

Version: 01 Stand: 01.08.18	Ersteller: Bojahr, DSB	Geprüft: Rüth, stlv. GF	Freigabe: Wießmann, KGF	Seite: 1 von 4
--------------------------------	---------------------------	----------------------------	----------------------------	-------------------

Formblatt	Deutsches Rotes Kreuz  Kreisverband Odenwaldkreis	
Formblatt DS	Fotografien von anderen Personen	Kreisgeschäftsstelle und angeschlossene Bereiche

Einwilligungserklärung / Fotofreigabe

Name: _____

Geboren am*: _____

Wohnhaft*: _____

Funktion/Abteilung: _____

Kontext der Fotografie: _____

Zweck der Verarbeitung: _____

* nur bei externen Personen

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die am _____ entstandenen Aufnahmen für den DRK Kreisverband Odenwaldkreis e.V. für folgende Verwendungszwecke genutzt und veröffentlicht werden dürfen:

- Printmedien (auch durch Dritte, wie Öffentliche Zeitungen)
- Internetpräsenzen
- Sonstiges: _____

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Fotografien für oben genannte Verwendungszwecke bearbeitet werden dürfen, sofern dadurch keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

Ich kann die Einwilligungserklärung jederzeit für eine in die Zukunft gerichtete Verarbeitung wiederrufen.

Ort, Datum

Unterschrift

Version: 01 Stand: 01.08.18	Ersteller: Bojahr, DSB	Geprüft: Rüth, stlv. GF	Freigabe: Wießmann, KGF	Seite: 1 von 4
--------------------------------	---------------------------	----------------------------	----------------------------	-------------------